

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat R B 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: rb2@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

18. Februar 2023

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung
hier: Referentenentwurf

Schreiben vom 22. November 2023 (416000#00001#0001)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung abgeben zu können.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf, weil der Gesetzentwurf eine erhebliche qualitative Verbesserung und des Umfangs der bei den erstinstanzlich bei den Land- oder Oberlandesgerichten geführten Protokollen darstellt.

Mit Sorge sehen wir allerdings sehen wir die damit einhergehenden teilweise erheblichen Kostenbelastungen der Länder. Es besteht die Befürchtung, dass diese zur Verknappung der Ressourcen der Justiz an anderer Stelle führen könnten. Die Verpflichtung der Gerichte, die Aufzeichnungen Verletzten oder in § 403 Satz 2 StPO genannten Personen zugänglich zu machen, stellt die Gerichte vor hohe personelle und organisatorische Aufgaben, da die Einsichtszeit pro Einsichtnehmenden erheblich sein dürfte. Eine entsprechende Anzahl von Einsichtsplätzen, die gleichzeitig beaufsichtigt werden können, wäre vorzuhalten.

Ein wichtiges bisher im Gesetzentwurf nicht geregeltes Detail ist die Revisionseinlegung durch nicht auf freiem Fuß befindliche Personen:

Gemäß § 299 Abs. 1 StPO kann eine nicht auf freiem Fuß befindliche Partei die Revisionserklärung bei dem Amtsgericht zu Protokoll geben, in dessen Bezirk er sich auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Revision zu Protokoll des Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, gem. § 341 Abs. 1 StPO eingelegt und gem. § 345 Abs. 2 StPO begründet wird. Die Protokollierung obliegt gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b RpfVG jeweils dem Rechtspfleger. Hierzu begeben sich die zuständigen Rechtspfleger in die jeweiligen Justizvollzugsanstalten. Dies bedeutet jedoch, dass die jeweiligen Rechtspfleger der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entwurfes mit entsprechenden mobilen Endgeräten und Zugangsmöglichkeiten ausgerüstet sein müssen, um in die Protokolle und Aufzeichnungen insbesondere bei der Aufnahme der Revisionsbegründung Einsicht nehmen zu können.

Andernfalls wäre eine gleichwertige Möglichkeit zur Revisionseinlegung für nicht auf freiem Fuß befindliche Personen nicht mehr gewährleistet.

Die verspätete Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Ralf Behling
stellvertretender Bundesvorsitzender